

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Kristian Ronneburg (**LINKE**)

vom 5. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Juni 2025)

zum Thema:

Novelliertes Personenbeförderungsgesetz – Wann kommen die Mindesttarife für Mietwagen? (III)

und **Antwort** vom 20. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juni 2025)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22819
vom 5. Juni 2025

über Novelliertes Personenbeförderungsgesetz – Wann kommen die Mindesttarife für
Mietwagen? (III)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie ist der aktuelle Stand zur Einführung eines Mindesttarifs für Mietwagen in Berlin? Welche Fortschritte gibt es seit Beantwortung der Drs. 19/20823?

Frage 2:

Liegt dem Senat externe Rechtsexpertise zur Vorbereitung und Anordnung preisregulierender Maßnahmen nach § 51a Abs. 1 PBefG vor? Wenn ja, welche Erkenntnisse zur rechtssicheren Anordnung der entsprechenden Maßnahmen liegen dazu vor?

Frage 3:

Der Senat antwortete in der Drs. 19/20823: „Da noch nicht bekannt ist, wann genau die schriftliche Begründung vorliegen wird und inwieweit diese die Prüfungen und Abstimmungen beeinflusst, ist es derzeit nicht möglich, eine verbindliche Aussage zum Zeitplan zu treffen.“

Die schriftliche Begründung des Urteils des Verwaltungsgerichts Leipzig zur Zulässigkeit von Mindestbeförderungsentgelten für Mietwagen liegt seit Januar 2025 vor. Das Gericht bestätigte grundsätzlich die Möglichkeit für Städte, solche Mindestpreise gemäß § 51a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) festzulegen, insbesondere zum Schutz des Taxigewerbes als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Allerdings wurde die konkrete Ausgestaltung der Leipziger Regelung beanstandet, da die festgelegten Mindestpreise teilweise deutlich über den örtlichen Taxitarifen lagen, was als unverhältnismäßig angesehen wurde. Teilt der Senat die Auffassung des Fragestellers,

dass mit der vorliegenden Urteilsbegründung Berlin eine klare rechtliche Grundlage hat, um Mindestbeförderungsentgelte für Mietwagen einzuführen und dass dabei lediglich sichergestellt werden muss, dass die festgelegten Preise verhältnismäßig sind und sich an den bestehenden Taxitarifen orientieren, um rechtlichen Beanstandungen vorzubeugen?

Frage 4:

Bis wann wird die SenMVKU die Erarbeitung einer beschlussfähigen Anordnung im Wege der Allgemeinverfügung abschließen?

Antwort zu 1 bis 4:

Die Fragen 1 bis 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Prüfung einer möglichen Einführung eines Mindestbeförderungsentgelts für Mietwagen gemäß § 51a Absatz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) wird weiterhin prioritär bearbeitet. Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr und Klimaschutz und Umwelt als Fachaufsichtsbehörde und das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) in seiner Rolle als für die Regulierung zuständige Genehmigungsbehörde arbeiten dabei eng zusammen. Ziel ist eine möglichst rechtssichere, datengestützte und verkehrswirtschaftlich fundierte Entscheidungsgrundlage im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung.

Die Begründung des Urteils des Verwaltungsgerichts Leipzig wird im Lichte der spezifischen Rahmenbedingungen in Berlin gewürdigt. Es ist zu beachten, dass § 51a PBefG eine eigenständige verkehrswirtschaftliche Bewertung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse verlangt. Entsprechend erfolgt die Prüfung auf Grundlage eigener Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der hier relevanten Aspekte.

Angesichts der noch laufenden verwaltungsinternen Abstimmungs- und Prüfprozesse zur Vorbereitung einer ermessensfehlerfreien Entscheidung über den Erlass eines Verwaltungsakts unterliegen die erforderlichen Zwischenschritte, interne rechtliche Einschätzungen und die konkreten Inhalte gutachterlicher Auswertungen der Vertraulichkeit. Es bestehen berechnete Interessen am Schutz verfahrensbezogener Informationen – insbesondere im Hinblick auf sensible wettbewerbliche Konstellationen.

Die Prüfung wird zielgerichtet fortgesetzt. Eine abschließende Entscheidung über das weitere Vorgehen ist im Laufe des Jahres 2025 vorgesehen. Ein konkreter Zeitpunkt kann derzeit mit Blick auf die noch ausstehenden fachlichen Abstimmungen nicht benannt werden.

Berlin, den 20.06.2025

In Vertretung

Arne Herz

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt